# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

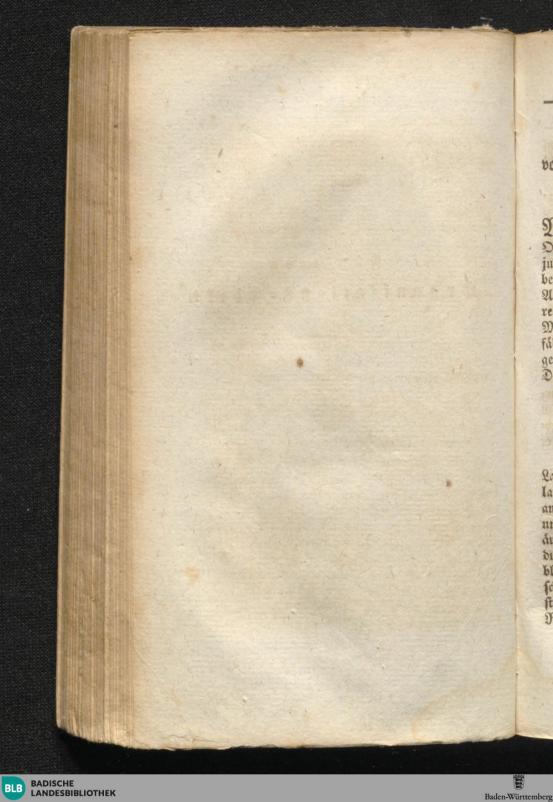
# Organisation der Badenschen Lande

Mannheim, 1803

Fuenftes Organisations-Edikt

<u>urn:nbn:de:bsz:31-303675</u>

irch= men eits eben in ebr. Fünftes Organisations : Edift. fimi . BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK



# Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg 2c.

Wir haben im neunten Artikel Unseres ersten Organisations - Soikts angemerkt, daß Wir den jungen Rechts - Sandidaten, welche wegen sest bestimmter Zahl der Anwälde nicht gleich zur Advocatur gelangen können, und doch den gezrechten Wunsch hegen, in Ermangelung eigener Mittel, interimistisch zu einem mit ihrer Beküngung harmonirenden Unterhalts - Erwerbe zu gelangen, hierzu Gelegenheit öffnen würden. Dieses führt Uns zu der Berordnung über die

Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener.

Wir fegen hierben voraus,

I. daß Niemand zu Stellen der directiven Landes Moministration ordentlicher Weise geslangen könne, als der das Fach, in welchem er angestellt senn will, wissenschaftlich erlernt hat, und bleiben es daher immer ausserordentliche und äusserft seltene Fälle, wenn jemand, unterstüßt durch ein großes Maß von Geistes Gaben, blos mittelst der Geschäftserlernung im practisschen oder Erfahrungs Wege zu solchen aufzussteigen versucht, wozu Niemand im voraus ein Recht oder eine sichere Hoffnung haben, Nies

mand also auch seinen Lebens = Plan darauf anlegen kann; Wir seßen jedoch ebensowohl voraus:

II. daß dersenige so auf wissenschaftliche Erlers nung eines Faches der Staatsdienste seine Bedienstungs Mussichten gründen will, solche nicht blos dem Namen nach betrieben, sondern sie wirklich sich so weit eigen gemacht haben müsse, um gegründete Hossung zu geben, er werde, wann er nun auf den practischen Weg einges leitet wird, die ihm vorkommenden Ersahrungs-Kenntnisse zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verarbeiten, Fähigkeit und Lust haben. Dies semnach

III. kann keiner, er sey vornehmer oder ges ringer Herkunft, reich oder arm, den Ansang einer practischen Lausbahn machen, mithin zu einer auf Unsern Landesdienst insbesondere abgewogenen Befähigungs-Stelle gelangen, er sen dann vorher zweckmäßig geprüft worden.

IV. Diese Prüfung geschieht ben ben Strisbenten d. i. ben jenen, welche blos auf dem Wege der practischen Rechts: Geschäfts: Erlers nung sich fortbringen, und also in der Regel auf obige Landes: Directions: Stellen nicht aspiris ven wollen, von den Hofraths: Collegien Unserer verschiedenen Landes: Bezirke in ausserverbentlichen Sißungen zwenmal im Jahre zu sest geschten Zeiten, auf welche sich diezenigen, welche im Fall sind, Prüsung zu begehren, zu

stellen haben. Diesenigen von ihnen, welche als Theilungs: Scribenten (nemlich folche, die die Amtöschreiberen: Geschäfte vorzüglich erlernt haben,) Prüsung ver angen, werden im staatszechtlichen Senate, diesenigen hingegen, welche als Nechnungs: Scribenten Examen suchen (d. h. als solche, die sich das Verfahren der Verrechnungen vorzüglich eigen gemacht haben) im staatswirthschaftlichen Senate geprüst — sofort wenn sie hinlänglich bestehen, in die bestressende Scribenten: Liste eingetragen.

Da jedoch

V. häusig Dienste vorkommen, woben bende Gattungen von Schreiberen Renntnis wesents lich nothwendig ist: so soll billig keiner ben der Gattung stehen bleiben, welche er in den Lehrs jahren sich bekannt zu machen im Falle war, sondern soll sich angelegen senn lassen, durch Frequentirung und Benuhung von Schreibs Studen der andern Gattung auch darin satts same Ersahrungs Renntnisse zu sammeln.

Wer bieses gethan hat, und nachmals sich darin prüsen läst, auch in der Prüsung bessteht, wird alsdann auch in die Liste dieses Faches eingetragen, und zwar nach dem Datum seiner erstern Prüsung, die er für das andere Fach erstanden hat, und erlangt damit den Vortheil zu Diensten boeder Gittungen, die im executiven Landess Administrations Fache

auf

obl

er:

Be=

idit

fie

ffe,

be.

ige=

gs=

izen Die=

ges

ana

1 311

ab=

er

ti=

clers

auf

viris

nfes

ror:

fest:

wel:

offen werden, ober zu Subaltern = Diensten ben den directiven Landesstellen concurriren zu tons nen. Indessen

VI. bis hierzu die Zeit und Gelegenheit heranrückt, muß er durch Aufnahme in Amts- und Amtschreiberen - oder Berrechnungs - Schreibstuben sein Brot und den Wachsthum seiner practischen Bildung suchen.

VII. Alle Sanitäts: Amtse Candisdaten, nemlich jene, welche die Alrzenenslehre und die Alrzenen: Bereitungskunde erlernen, ins gleichen jene, welche einer wissenschaftlichen Ersternung des Wundarztlichen, Thierarztlichen und Hebarztlichen Faches sich gewidmet haben, wers den von der hiesigen Sanitäts: Commission gesprüft, welche jedoch hierunter wegen jener, die allzuweit von hier entfernt sich aushalten, sachsverständige Commissarien in der Gegend nach Bessinden ernennen kann.

VIII. Von den übrigen staatswirtschafts lichen Candidaten werden jene, welche einem einzelnen Zweige bestimmt sich gewidmet haben, (z. E. der Forstwissenschaft, Bergwerkstunde, Baukunst, Feldmessung, Wasserbauskunst) von der betreffenden General Edminission geprüft, welche dazu, wo sie es nothig sins det, eben so wie auch im Falle des vorigen Urtistels die Sanitats Commission zu thun hat, noch

außerordentlicher Weise, ein und andere Examinatoren des betreffenden Faches, aus den an ihrem Wohnorte befindlichen kunstverständigen Dienern, benzurusen hat. Hingegen

IX. diejenigen Candidaten, welche der Staats= wirthschaft im allgemeinen obliegen, werden von dem sitaatswirthschaftlichen Senate des betressenden Kosraths=Collegii geprüft, ben ihnen jedoch, wie ben denen der benden vorigen Classen, nemlich Art. VII. et VIII. kann die Einstragung in die Candidaten=Liste, und mit ihr die Erlaubnist zur Praxis in ihrem Fache anderst nicht als mittelst Antrags an Uns in Unser Gesheimenraths=Collegium geschehen. Ist nachmals diese bewilligt, so mussen

X. diesenigen, welche einem solchen besondern Fache sich gewidmet haben, in welchem sie, wie z. E. angehende Aerzte, Apotheker, Feldmesser u. s. w. durch ihren Privatsleiß Verdienst sinden können, dadurch ihr Auskommen, wie bisher ferner suchen, und wird ihnen nach Gelegenheit hierzu Vorschub gethan. Für die andern, ben welchen jene Verdienstgelegenheit nicht eintritt, und welche der doch nicht auf ihre eigene Kosten ihre practische Vesähigung suchen und ihre Bedienstungsse Gelegenheit abwarten können oder wollen, auch nicht etwa wegen vorzüglicher Talente und deren guter Bedauung außerodentliche Unterstüßung zu Reisen, oder zu andern Vesähigungökreisen

von und erhalten, werden ben dem Geheimenrathst collegio in der Section des Finanzrathst zwen Canzlisten. Stellen, ben dem Carlbruher Hoferathöcollegio vier, ben dem Mannheimer zwen und ben dem Morsburger einer der Canzlisten. Plähe bestimmt, der ihnen also eingeräumt werz den soll, daß sie dessen Besoldung als Wartzgeld beziehen, und die Incumbenz des Diensted besorgen, sosort die daben durch ihre Kände laufenden Geschäfte durch Achtsamkeit und Nachdenzken als Stoff zu ihrer wissenschaftlichen Bervollzkommnung benußen mögen.

XI. Die rechtsbestissenen Candidaten sollen in jedem Landestheile von den Hofgerichten im rösmischen und deutschen Privatrechte, in dem Crimis nalrechte und in dem Naturrechte, so wie in der Rechtsgeschichte und der Gabe zu reseriren, so dann von dem staatsrechtlichen Senate der Hofrathscollegien in der Reichsgeschichte, dem Staatsund Fürstenrechte, dem Kirchenrechte und Lehnrechte, auch in der Fertigkeit in ihrer Muttersprache, und in einer oder andern lebenden fremden Sprache einen gebildeten Aussass und machen, so weit einer und der andere zu diesen Sprachprüsungen sich erbietet, geprüst werden, woben zu lezterem das Collegium nach Besinden die competenten Sprachverständigen beizurusen hat.

XII. Wer von benden diesen Collegien als nothburftig nicht befähigt dargestellt wird, soll

zurückgewiesen werden, und bleibt ihm überlaffen. ob er einen neuen Studiencurs beginnen ober eine andere Lebensart ergreifen will. Wer von Einem berfelben als nothburftig befähigt aners fannt worden ift, wird zwar, jedoch mit ber Weisung fich in ben Gegenstanden bes andern Dicasterii noch beffer zu befähigen, als Rechts= candibat aufgenommen und fann alsbann zu fol= den Diensten, welche Gegenstande dieser Art vornehmlich zu behandeln haben, nicht eher con= curriren, als bis er die darin erlangte nothburf= tige Befähigung burch eine weitere Prufung nachgewiesen hat. Wer in benben hinlanglich besteht, wird als ein vorzuglich qualificirtes Subject in die Candidatenlifte eingetragen.

XIII. Die auf folche Weise angenommenen Mechtscandidaten zerfallen demnach in dren Elassen, a) Vorzüglich qualificirte mit auswärtiger Sprachkenntniß; b) vorzüglich qualificirte ohne solche; c) einseitig qualificirte. Für alle diese seinen Wir als Wartstellen in voriger Art aus, ben dem Geheinenrathscollegio zwen Canzelistenstellen (welche allein den Gubjecten der benden ersten Elassen, und unter ihnen vorzüglich jenen der ersten Elassen, und unter ihnen vorzüglich jenen der ersten Elasse, und unter ihnen vorzüglich jenen der ersten Elasse zur Befähigung für auswärtige Geschäfte gewibmet sind, den Obershosgericht eine; ben dem Kastatter Hosgericht eine; ben dem Mannheimer Hosfrathscollegio zwen; ben dem dassen Hosgericht eine; und ben dem

13:

en of=

en

ms

ers

rt=

tes

111:

en:

olla

Ien

rd=

mis

der

fo=

ofe

its:

cch=

he,

ras

veit

gen

cem

iten

als

foll

Morsburger Hofrathscollegio eine solche Canze listenstelle; daben versteht sich jedoch von selbst, daß da diese Stellen beständig besetzt senn mussen, also auch sie andern Subjecten alsdann zu Theil werden können, wenn keine Competenten obiger Art vorhanden sind, und daß hinwiederum, wenn ein Competent sich darstellt, und eben seine Stelle offen ist, er alsdann einstweilen in Amtsschreibsstuden ein Unterkommen suchen, oder in dessen Ermangelung sich gedulden musse, wie es der Absvocat von Ansang in Albsicht auf die Praxis auch machen mußte. Uedrigens

XIV. sollen die jungen Rechtscandidaten, welche diese Stellen nur als Wartpläße erhalten, nicht den Namen Canzlisten sondern Canzlen, nicht den Namen Canzlisten sondern Canzlen Practicanten führen, und in solcher Qualität noch außer allen Rangverhältnissenbleis ben, mithin jener Aufnahme in Gesellschaften sort genießen, deren sie als Studirte sähig sind, und die sie durch Verragen sich zu sichern vermösgen. So bald nachmals

XV. eine Anwalds Stelle aufgeht, so rückt der Aelteste dieser Practicanten ohne weiters ein wann er will, insosern er nicht sich durch sein Verhalten ein Zurücksehungs Androhen zuvor zugezogen hätte; er nuß aber nicht einrücken, wenn er nicht will, sondern kann einem nachsols genden die Stelle überlassen, insosern er nur etwa auf Stellen aspirirt, bey denen Rechtsübung

wesentlich nicht nothwendig ist; dersenige aber, so zu Antössellen oder gerichtlichen und staatsrechtlischen Rathössellen kommen will, muß nothwens dig die Anwaldss Carriere durchwandeln, wenn ihm die Gelegenheit dazu geöffnet wird, und hat in der Regel sonst leine Aussicht zu jenen Stellen, wo nicht etwa außerordenliche Antässeihm Gelegenheit gäben, auch auf den Wartstellen seine Fortschritte in Rechtss Erdrterungen hinslänglich zu machen und darzulegen. Daß er ben Erlangung eines Plaßes unter den Anwälden seine Wartstelle nicht daneben sortsühren kann, bedarf kaum einer Erinnerung.

## Gleichwie übrigens

XVI. die vollständigste Gelegenheit zu Ersfahrungskenntnissen nur demjenigen nußen kann, der wissenschaftlich darüber nachdenkt, und die Beshandlung der Gegenstände, die er zu lesen Gelegenheit hat, hierdurch zum Stoffe für sein fortgessestes Privat: Studium macht: so versteht sich von selbst, daß Wir daben dieses von jedem vorzaussesen und erwarten mussen. Nicht minder

XVII. so wie dieses kunftig nur nach und nach zum Bollzuge kommen kann, je nachdem sich Cansbidaten darstellen, welche von dieser interimistisschen Unterhalts und Bildungs Welegenheit Gebrauch machen wollen: so kann auch die an einem und dem andern Orte schon vorhandene großere Anzahl von Advocaten, durch die in Uns

13=

t,

n,

eil

er

nn

Ile

ib=

en

(D=

1ch

n,

al=

ig=

eis

ten

nd,

no=

ictt

ein

ein

bor

en,

fol=

nur

ang

ferm erften Organifations = Edifte gemachte Bes stimmung einer festen Bahl an ihren Rechten und Erwerbs: Gelegenheiten nichts verlieren, fondern nur nach und nach, wie übergablige jeho porhandene Advocaten abgehen, die Reduction auf diese Zahl geschehen.

hieran geschiehet Unfer Wille. Gegeben unter Unferm Staats : Infiegel in Unferer Refis bengstadt Carloruhe den 24. Febr. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

Vt. Poffelt.

d

r

00 211

bi fu

ei no 5 ge gı

#### (116)

Dag übrigens bes Schadens in dem vorhergeben= ben nicht gedacht ift, den etwa der avrufende Theil burch die Gigenmacht bes Gegentheils erlitten hat, fols des geschah barum, weil Wir folden ju jener ichleus nigen Abhulfe nicht geeignet finden, baber ihn in diefe Prozegart auch gar nicht eingemengt haben wollen; fonbern berjenige , ber beffen Ginforderung nicht bis babin anfieben laffen wollte, wo der Undere feine Sauptflage im ordentlichen Wege Rechtens anbringt, um fich ihrer alsbann als verzogerlicher Spolien = Ein= rebe zu bedienen, und damit bis zu beren Erledigung die Ginlaffung in der hauptsache von fich abzulehnen, ber mußte baruber eine befondere Liquidations = Rlage nach Erledigung jenes Referip. 5 = Progeffes einreichen, bie nachmals in bem oben (S. 88.) vorgeschriebenen fummarischen Wege zu verhandeln mare.

#### (117)

Alle vorstehende Regeln des Verfahrens gelten auch ben Fiscalischen Sachen ähnlicher Art, nur daß statt der Berichts - Erforderung eine Erkundigung durch Protocoll-Auszug, und, statt des Geboths-Rescripts, ein den Inhalt des erkannten Geboths besagender Ben nachrichtigungs = Protocoll = Auszug an das betreffende Hofraths - Collegium staatswirthschaftlichen Senats erzgehe, und statt der Strafandrohung nur die Ankundiz gung eines sonst an Uns zu erstattenden Vortrags erz

es

n,

30

on

en si= folge, ber bann, wenn es zum Paritions-Urtheil fame, auch wirklich nachfolgen muß, damit Bir durch weitere Borkehr dem Gerichtsgeboth Nachdruck verschaffen, Gleichwie nun aber

#### (118)

#### Reconventio.

mit allem vorfiehenden Wir basjenige, mas bie Bors flage angehet, hinlanglich bestimmt haben: also bers ordnen Wir wegen der Widerflage, daß felbige nach ber Unweisung ber gemeinen Rechte Plat haben folle, jeboch mit dem ausdrucklichen Bescheide, daß fie gu= gleich mit ber Ginwendungofchrift in einem besonbern Libell übergeben werbe, da bann Diefelbe Die Birfung, daß ber Rlager fich darauf einzulaffen schulbig ift, zwar behålt, aber in gang besondern Schriften geführt, und demnach die Klage durch die Widerflage, ober Diefe burch jene feineswegs aufgehalten werden foll; fondern bende durchaus als befondere Prozeffe nur mit bem einzigen Unterschiede behandelt werben, bag bie Sulfovollstreckung in ber einen Sache nicht erfolgen fann, wenn nicht Realficherheit fur Urtheilsbefolgung in der andern etwa noch nicht erledigten Sache geges ben wird.

(119)

# Interventio principalis.

Wenn jeweils ein britter ben einem Rechtses ftreite, es sey nun solcher in erster oder in zwenter Ins r

11

11

0

if

bo

fd

te

ge

rei

5

tho

te

211

Sim

DE

ftang ben Unferm Dberhof - ober Sofgerichte gnhangia. ein gesehmäßiges Intereffe bat, welches barauf berubet, daß einer der ftreitenden Theile in jenem Rechtshandel eine Befugnif unterfiellt und wider den andern be= haupten will, die nach bes britten Mennung folchem nicht, fondern ihm dem Dritten guftehet: fo fann biefer mittelft einer genugiam beicheinigten 3wischenklage bas rauf bringen, daß berjenige Theil, beffen Befugnif er anficht, von der Bertretung berfelben in diefem Rechts= bandel ausgeschloffen werde. Diese muß, wenn fie nach ordnungemäßiger Prufung ( 6. 6. ) gulagig er= funden wird, nach der (S. 93.) vorgeschriebenen sum= marischen Form verhandelt, und inzwischen das Ber= fahren in der hauptsache eingestellt werden, bis über Die Zwischenklage bas erforderliche Bor = Urtheil erfolgt Bird folche damit fur unftatthaft erflart, fo ge= het ber Prozeff in feinem vorigen Stande fort, ber 3wi= schenklager mag über bas Bor = Urtheil ein Rechtsmit= tel ergreifen , oder nicht. Wird fie aber fur gegrundet an= genommen, und der Zwischenbeklagte aus dem Saupt= rechtöstreite ausgewiesen: fo muß, wenn biefer in ber Hauptfache Rlager ift, ber hauptprozeff ruben, bis in jener Zwischenflage ein rechtofraftiges Urtheil vor= handen ift, fofern nicht jene bende, welche Intereffen= ten des 3wischenprozeffes find, gutlich übereinkommen, unbeschadet ber in der Zwischenklage gesuchten hobern Inftang den hauptprozef wider ben Beflagten einfte weilen gemeinschaftlich fortzusetzen; ware hingegen ber verlierende Zwischenbeklagte auch in der Hauptsache

jeges chts:

Ins

ne,

ei=

en.

301=

ber=

ach

He.

311=

pern

ing,

ift,

hrt,

ober

oll:

mit

die

lgen

ung

BLB

Beklagter: so muß jeder der zwen zwischenstreitenden Theile, an den es der Kläger der Hauptsache verslangt, diese ohne weiters fortsetzen, wenn gleich über den Zwischenprozeß jene bende untereinander mittelst eis nes Rechtsmittels ferner im Streite bleiben; hingegen kann keiner dieser benden einzeln die Fortsetzung der Hauptsache von dem Kläger verlangen, wohl aber können sie bende mit vereinter Hand solches thun, uns beschadet ihres in dem Zwischenstreite fortgehenden Rechtsmittels, wenn sie ben der Beendigung der Hauptsache ein gemeinsames Interesse fänden. Woshingegen

#### (120)

#### Interventio accessoria.

ein solcher Dritter sein Interesse ben einem vorliegenden Rechtsstreite nur darauf zurücksührte, daß Gewinn und Berlust des einen Theils wegen dessen Rückgriffs Bestugnissen, oder sonst Folgeweise, eine gesetzmäßige Fortzwirkung auf ihn haben würde, da hat solcher eine Beyklage einzureichen. Wird diese, nach den mitzanzulegenden Bescheinigungen über das Interesse, in der Prüfung (S. 6.) zuläßig erfunden, oder ist die allenfalls noch einer weitern richterlichen Beywirkung bedürftige Bescheinigung nach den obigen Regeln (S. 107.) erhoben, so wird verordnet:

"hiervon ift Mittheilung jur Nachricht an den , hauptfläger und hauptbeflagten erfannt, Beyflas

0

2

Ť

0

81

10

a

m

te

De

fe

¢i

be

", ger aber ju Mitbertretung der Sache neben dem ,, Rlager (oder Beflagten), jedoch dem allfeitigen

., Berhältniffe der Parthieen in der Sauptfache unders

" fänglich, einstweilen jugelaffen. Berfügt ic. "

Gleichwie

11=

ers

336

eis

en

ber ber

ıns

nisc

ber

30=

ben

und

Bes

ort=

eine

mita

, ite

bie

(0.

den

nfläs

#### (121)

Diese Berfügung die unaufgehaltene Fortsebung ber Sauptfache auf eine Urt bewirket, Die am Ende feinem, so moge Recht behalten wer ba wolle, Nachtheil brin= gen fann, fo findet auch hierwider weber eine Ginmens bung, noch ein Rechtsmittel Statt; ber zugelaffene Benflager muß aber ben Sauptprozeff in bem Stande, in welchem er ihn antrifft, übernehmen, ber Unwalt beffjenigen, dem er benfteht, barf nun fernerhin feine hauptschrift ohne Bereinbarung mit jenem verfertigen, noch sie ohne beffen Mitunterschrift einreichen, ber aber folche nicht verfagen, fondern nur, wenn der Saupt= anwalt etwas vortragen ober vorzutragen unterlaffen wollte, mas ihm nicht anftande, diefe Differenzpunce te ihrer Ueberzeugung und basjenige, was etwa fein, bes Benklagers, Intereffe allein und abgesondert betra= fe, mit Beobachtung der Friften in der Sauptfache in einer Beyvorftellung vortragen barf.

#### (122)

#### Litis denuntiatio.

Eben fo mag eine Parthie, welche mit einer ans bern im Streite befangen ift, und einen wibrigen Auss

gang ihres Rechtshandels durch Fortwirkung der Urtheile auf einen Dritten überzuwälzen gedenket, wenn sie diesenigen Berhältnisse, worauf solcher Rückgriff geseinmäßig gegründet werden kann, unaufgehalten klar zu machen im Stande ist, mittelst einer genugsam bescheinigten Aufforderungs-Klage jenen Dritten zur Bertheidigung der Hauptsache beprufen lassen, wo dann nach einer der vorigen (S. 121.) ähnlichen Erwägung und nach befundener Statthaftigkeit die Verfügung ergehen soll:

"Hierauf foll der Aufgeforderte, jedoch seinen dem, "nächstigen Einreden wider den Grund der Aussor, derung unbeschadet, binnen — (inseratur terminus "ad naturam Causae Principalis congrue determinatus) — mittelst eines bevollmächtigten Anwalts "erscheinen, und den Aussorderer mit vertreten hels "fen, widrigen Falls er seiner Zeit, wenn es das "rauf ankommt, gegen sich den Prozes für wohl ger "führt und das Urtheil für wohl gefällt gelten las, sen muß. Berfügt 2c. "

Nach geschehener Zustellung dieser Berfügung sieht es ben dem Aufgeforderten, ob er den Prozeß in der vorzhin bemerkten Art (K. 121.) gemeinschaftlich mitbesorz gen lassen, oder der Führung des Aussorderers sein Zutrauen schenken will; im erstern Falle gilt jedoch sein Erscheinen niemals für ein Auerkenntniß, daß der Aufforderer einen Rückgriff an ihn habe, sondern es bleiz ben ihm, wenn dieser Rückgriff gerichtlich eingeklagt wird, dagegen alle sonsiige Rechtsbehelse undenommen,

(3

fe

Te

et

0

bi

be hi

111

10

Ba

th

2

2111

eit

111

und im lettern Falle kann auch sein Außenbleiber ihm diese andern Behelfe nicht benehmen, noch irgend einen andern, als den in jener Verordnung klar ausgedruckten Nachtheil ihm bringen; ebendeswegen aber darf auch gegen diese unverfängliche richterliche Zwischenversordnung einiges Rechtsmittel nicht zugelassen werden.

#### (123)

#### Adcitatio.

Burde endlich aus ben Acten fich zu Tage les gen, daß ein Dritter ben einem Progeffe entweder ein ausschließendes, vertretendes ober ein aus benben Gattungen gemischtes Recht habe, ber boch weber selbst fich meldet, noch von einem der streitenden Theis le aufgefordert wird, und der Richter entdeckte solches, ehe durch vollfichrte Beweisantretung der vorliegende Streit ichon eine entscheidende Richtung bekommen hatte: so kann er zu Bermeidung unwirksamer ober vervielfältigter Prozesse Amtehalber diefen auf die vor= hin bemerkte unverfängliche Art benladen laffen; und foll er befonders diefes alsbann thun, wenn ent= weder ber, welcher ihn aufzufordern bas Intereffe ge= habt hatte, oder ber Dritte, ber an der Sache mit betheiligt erscheint, eine unter Obervormundschaftlicher Dbforge stehende Gemeinheit oder einzelne Person ift, und beffalls auf die amtliche Borforge des Richters eine vorzügliche Ausprache hat, ohne daß jedoch die Unterlaffung diefer Borforge, wenn es etwa der Auf=

Y=

111

C=

18=

ın

19

ng

1114

313

us

T=

Its

as

ges

es

=10

210

in

in

If=

ei=

rat

ette

merksamkeir des Gerichts entgienge, daß der Fall dazu vereigenschaftet sey, ihn der Parthie des Schadens halber verautwortlich machen konnte.

Soviel aber nun

#### (124)

### Appellatio ordinaria.

biefenigen Sachen belangt, welche in zwenter Instianz zu bem Erkenntnisse Unserer Hofgerichte ers wachsen, wollen Wir alle hierin nicht benannte Formalien der Appellation hiermit abschaffen, nur daß diese innerhalb zehen Tagen, von Berkundung des Urztheils an, dem Unterrichter vorgetragen werden soll, oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte, und auch nicht vor dem Oberrichter, sondern vor dem eigenen Richter des Appellanten oder einem Notar geschähe, binnen andern zehen Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter behörige Anzeisge davon gethan werde. Welche Anzeige dann

### (125)

anstatt einer von Unserm Hofgerichte ertheilten Inhibis tion senn, und barauf der Unterrichter mit allem weis tern Berfahren still stehen soll, wenn die Appellation nicht eine von den J. 92. benannten privilegirten Sachen ist, (als in welchen bis zu eingelangter, von Unserm Hofgerichte nie als nach eingesehenen ersten In 8

Te

S

tı

fo

ri

21

31

fi

h

30

n

il

. 31

stanz = Acten aus zureichend dringenden Grunden zu erztheilender, Inhibition dem gefällten Erkenntnisse der Appellation ungeachtet nachzugehen, und nothigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanzten, im Falle er obsiegen wurde, zu sorgen ist.)

Es muß übrigens

1318

ens

Ent:

ers

ore

dag

Ur=

ber

uch

nen

he,

el=

ibi=

ei=

ion

ten

STOO

Sila

#### (126)

die ben einem Unterrichter verlierende Parthen von dies sem verständigt werden, daß sie an Unser Kurs Fürstl. Hofgericht appelliren könne, daß solches mit Beobachstung der (S. 124. und 129.) gedachten Formalien gesschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hosgesrichte einen geordneten Kanzlen Movcaten unverzüglich ernennen und instruiren musse; westhalb ihr zugleich zum Andenken eine mit der aufgedruckten Taxa zu zahslende gedruckte Belehrung zuzustellen ist.

#### (127)

Die Summe, woben appelliet werben kann, ben sieht kunftig, gemäß Unsern ersten Organisationsedikte, in Ginhundert Gulben, mit Ausnahme derjenigen Pastrimonial = Gerichte, welche durch Berträge, Observansen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe me hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Berhältniffen durch diese Ordnung nichts geändert senn foll.

#### (128)

Daben ift jedoch nicht die Gumme bes Rechts: ffreito, fondern nur Die Summe ber Beschwerde in Un= schlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung ber Binfen und Roften, es mare benn, baf ber gange Gegenftand bes Streits bloß Binfen betrafe, ober uber eis nen Galbo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worin Binfen mit einfliegen, ber Streit mare. Much verfteht es fich von felbft, daß, wo mehrere Personen in einem und demfelben Prozeffe obwohl Theilweise befangen maren (als z. E. Gesellschafter), ihre Theile zu Bestimmung ber Beschwerdesumme gusammengerech: net werben, ja felbst wo sie kein gemeinschaftliches, aber doch noch ein neben einander bestehendes Intereffe haben (als z. E. mehrere Glaubiger, Die fich uber ih= re Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Collos cation beschweren ), ift es genug, wenn bas Intereffe aller zusammen geschlagen jener Gumme gleichkommt. Endlich ben ewigen Gerechtigkeiten, die feine gewiße Meftimation haben, fommt es gar nicht auf eine gemif= fe Summe an ; jedoch foll man ben Gutsgerechtigkeis ten den Werth des Guts, dem die Dienftbarfeit ob= liegt, in Betrachtung ziehen: fo baß diese nicht über ben Betrag bes gangen bienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin folcher Betrag allemal die Appellati= ond : Summe erreichen muffe, wenn wegen einer ba= rauf ruhenden Dienstbarkeit ber Streit bor eine hobere Juftang tommen foll.

ch

bes

ale

3

erf

we

Da

111

Die

500

me

ger

lig

che

DE

ber

Be

for

we Flå

#### (129)

Die Rechtfertigungsschrift soll binnen sechs Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an ,
ben dem Obergerichte eingebracht, die Formlichkeit daben
gleich vornen, unter Beziehung auf die Ucten erster Instanz gerechtfertiget, und, soweit sie aus dieser nicht
ersichtlich ware, hinlänglich belegt werden; gestalten
wenn

#### (130)

baran einiger Mangel erscheinet, alsdann beffalls bem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, sondern Die gebethene Prozesse sogleich abgeschlagen und der Aldbocat nicht nur um einen oder etliche Gulden gestraft werden, sondern auch dem Appellanten der Regreß gez gen denselben zustehen soll, insofern ihm eine Saumsen ligkeit zur Laft kame.

## (131)

Die vorhin f. 129. gedachte Frist der sechs Wochen kann von dem Unterrichter gar nicht, von dem Dberrichter aber nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorgesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen denselben einzu= kommen, und er solches glaubhaft bescheiniget, in weisen Ermangelung die Appellation für versäumt er= klart wird.

hts:

21n=

ber

Be=

ei=

jen,

(uch)

nen

be=

311

ech=

)e8,

effe

ih=

effe

mt.

oise

vis= fei=

06=

ber

gen

ati=

ere

Es foll auch

#### (132)

hierunter nicht leicht Nachsicht getragen, am wenigsten eine Geschäftsüberhäufung des Anwalts dazu als Beweggrund angenommen, sofort ben vorhandenen hinlänglichen Gründen diese Erstreckung nicht leicht über drei Wochen, und nicht leicht mehr dann zwenmal erztheilt werden, es sey denn, daß sich neue ebenfalls unvermeibliche unvorgesehene Berhinderungen hervorzthäten, welche ben den benden erstern Erstreckungen nicht vorhanden gewesen sind. Sobald aber nun

#### (133)

die Nechtfertigungsschrift einkommt, wird dieselbe nebst den Acten voriger Instanz einem Referenten ungefaumt zugesiellt. Dieser muß schriftlich referiren, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, und ob die angesführten Beschwerden gegründet seven oder nicht, damit die gebethene Ladung entweder erkannt oder abgesschlagen werden moge. Und damit

# (134)

bie Acten erster Instanz zu solchem Behufe jedesmal ben ber Hand senen, besehlen Wir hiermit Unsern Aemtern, wie auch sämmtlichen Unsern mit der Gerichtbarkeit versehenen Landsaffen und Stadtgerichten, daß, sobald von eingewandter Appellation ben ihnen die zuvor (S. 124.) verordnete Anzeige geschieht, sie innerhalb viers gel chi

2

ihi

ric

Dei

mi

zei

ber

de stin

Iai

bi

R

fer

101

de

u

be

221

ft

zehen Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, sammtlische ben ihnen in solcher Sache verhandelte Acten im Original, nebst ihrem Berichte und Bemerkung der ben ihrer Entscheidung unterstellten Grunde, zu dem Hofgesrichte ben Strafe von zehen Gulben verschloffen einsens den, oder wo dieß aus unvermeidlichen Ursachen uns möglich ware, diese Ursachen in einem Borberichte aus zeigen sollen; wohingegen

#### (135)

der Appellant wegen Aufstellung der rechtlichen Gruns de ihnen geziemende und hiernachst von Uns zu bes finmende Belohnung zu thun hat, er mag die Appels lation fortsetzen oder nicht. Wir wollen auch, das

#### (136)

die Acten, so wie auch nach eröffneten Bescheiben die Relationen der Rathe, woraus die Bescheide gefloss sen sind, den Parthieen nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern auch Abschrift der Acten (niemals aber Copie der Relationen) in der Kanzley, gegen die Gebühr verabfolgt werde, wenn sie sich darum anmelden; und soll solches auch

#### (137)

ben den Anwälten Platz haben, wenn fie ihre Bolls macht zu den Acten gebracht haben, oder unter Borsftandsleiftung find zugelaffen worden, oder durch Bries

aften

Be=

bin=

über

I er=

falls

vor=

rebit

umt Alp=

nge=

Da=

bges

ben

em=

alb

( S.

iera

Merben nun

fe oder fonften befcheinigen, daß fie wegen ber Sache Auftrag erhalten haben. Geftalten

#### (138)

in allen folchen Fallen nicht nothig ift, um Erlaubnig, Die Ginficht nehmen ober Abschriften bestellen gu dur= fen, ben Unferm Sofgerichte einzufommen, welches jedoch alebann geschehen muß, wenn es an bemjenis gen, fo beffalls S. 137. vorausgesetzt wird, erman= gelt.

### (139)

Die vorhin gebachte Relation (6. 133.) muß innerhalb vierzehen Tagen geschehen, es fen benn, baß unvorgesehene und unvermeidliche Berhinderungen in ben Weg famen, und ber Referent gleich ben beren Entstehung bavon bem jeweiligen Gerichtsvorsteher bie Anzeige gethan, und diefer die Entschuldigung für rechtmäßig erkannt hatte, welches bann in bas Refes rentenbuch allezeit zu verzeichnen und baben anzumers fen ift, auf wie lange diese Beit verlangert worden fen.

#### (140)

Die von dem Appellanten angebrachten Beschwerben uns erheblich gefunden, fo wird jum Decret ertheilt:

.. Unmit wird die eingewandte Appellation verwors , fen. Berfügt 2c. "

SI

Di

210

abe Fri

Die

Re

De

obe

te. Mp

Re

tho

ang

10

Da

**BADISCHE** LANDESBIBLIOTHEK

#### (141)

3m Gegenfalle aber wird verfügt:

- "Unmit ift die eingewandte Appellation jugelaffen,
- , und wird demnach die Rechtfertigungefchrift dem
- " Appellaten mitgetheilt, um auf diefelbe innerhalb
- "einer Frift von feche Bochen feine Ginwendungen
- " einzureichen. Berfügt 2c. "

Diese Frist ist bemnach berjenigen gleich, welche ber Appellant zur Rechtfertigung seiner Berufung hatte; aber mit ben zu ferneren Handlungen nachzusuchenden Fristen hat es

### (142)

die nemliche Bewandtniß, als wie oben wegen ber Rechtfertigungeschrift ift verordnet worden (S. 131.).

### (143)

Mit dieser Einwendungsschrift ist die Apellationss Berhandlung geschlossen, insofern nicht der Apellant oder Apellat erhebliche Thatumstände vorgetragen hätzte. Nachdem Wir jedoch es daben belassen, daß die Appellation eine, benden Theilen gemeinschaftliche Mechtswohlthat sen, auch die bekannte Rechtswohlzthat, neue Thatumstände oder neue Beweise derzuvor angebrachten Thatumstände vorzutragen, bendehalten, so geben Wir deßfalls den Bescheid:

### (144)

Dag der Appellant feine Gibeszuschiebung ober Urfun-

ache

niff.

dur=

ches

eni=

ian=

nuß daß

in

eren

die für

iefe=

ner=

ben

un=

pors

ben, oder, wenn er durch Zeugen beweisen will, die Artikel sogleich in = und mit der Rechtfertigungsschrift, der Appellat die seinige aber mit der Einwendungssschrift übergeben soll; es wäre denn, daß es solche Beweisethümer sind, welche erst hernach, jedoch noch vor Falstung des in der Appellationszinstanz zu gewartenden Urtheils aufgefunden worden, als in welchem Falle es mit ihrer Qualification zu halten ift, wie ben der erzsten Instanz (§. 57. 20.) ist verordnet worden, und wird

#### (145)

in diesem Falle jedem Theil eine weitere handlung zu Benbringung dieser Beweise, mit der gewöhnlichen Frist von vier Wochen, gestattet. Außerdem aber wird

#### (146)

die Einwendungssichrift dem Appellanten nur zur Nachs richt mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten sofort zugestellt, um daraus zu dem Urtheile zu referiren, wozu jedoch allemal ein anderer Nath zu erwählen ist als der, auf dessen Bortrag die Erkenntnist der Appellations-Prozesse erfolgt ist, damit man einer vielseitigen Erwägung ben dem Endbescheide desto sicheser sep.

#### (147)

Baren aber von dem einen oder bem andern Theile weue Beweise angetreten, und diese vom Gerichte erheblich und nothwendig geachtet worden: so wird es wes